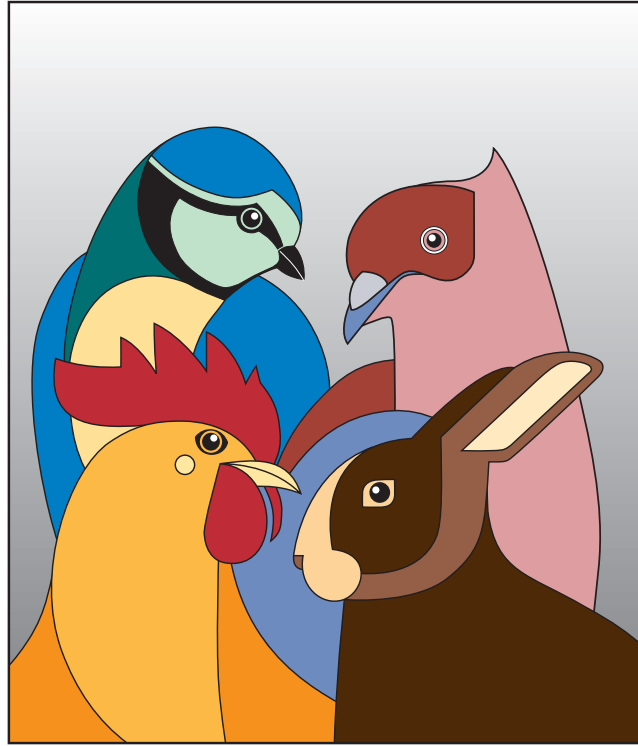


Statuten



Kleintiere Schaffhausen



STATUTEN

von KLEINTIERE SCHAFFHAUSEN (KTSH)

gegründet am 2. Mai 1926

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- Art. 1 Unter dem Namen KLEINTIERE SCHAFFHAUSEN (KTSH)) besteht mit Sitz am jeweiligen Domizil des Verbandspräsidenten eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von § 60 und ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 KTSH bezweckt die Förderung der Rassekaninchen-, Rassegeflügel-, Rassetauben- und Ziervogelzucht.
KTSH sucht seine Ziele durch alle ihm als geeignet erscheinenden Mittel, sowohl aus wirtschaftlichen, als auch aus ideellen Gründen zu erreichen. Als solche sind zu nennen:
- a) Gründung neuer Sektionen
 - b) Durchführung von Kursen, Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen
 - c) Erwirkung von Kostenbeiträgen
 - d) Überwachung des Kurs- und Ausstellungswesens
 - e) Wahrung der Verbandsinteressen bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden, sowie Pflege nützlicher Beziehungen mit Kleintiere Schweiz und den Fachverbänden sowie den Medien
 - f) Förderung des Nachwuchses

II. Rechtsform

- Art. 3 KTSH ist Kollektivmitglied von Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände (Rassekaninchen, Rassegeflügel, Rassetauben und Ziervögel Schweiz). Er untersteht somit auch vorbehaltlos der Verbandsgerichtbarkeit von Kleintiere Schweiz (vgl. Art. 29 und 30 Statuten).
- Art. 4 Für alle finanziellen Verpflichtungen von KTSH haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- Art. 5 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 6 Als offizielles Publikationsorgan von KTSH gilt "Tierwelt/Der Kleintierzüchter".

III. Mitgliedschaft

- Art. 7 KTSH besteht aus Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 8 Als Kollektiv-Mitglieder können aufgenommen werden, sofern sie eines oder mehrere der in Art. 2 erwähnten Ziele verfolgen:
Sektionen, sowie Ortsgruppen Schweizerischer Spezialklubs
- Art. 9 Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Unterlagen müssen dem Präsidenten des Verbandes bis spätestens 15. Januar eingereicht werden. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie durch Publikation in "Tierwelt/Der Kleintierzüchter" einer 4-wöchigen Einsprachefrist unterstellt. Die Aufnahmegesuche haben die Personalien des Vorstandes, die Zahl

der Mitglieder sowie ein Exemplar der Statuten zu enthalten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Erfolgt keine fristgerechte Einsprache, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Bei einer Einsprache ist das Aufnahmegesuch der Delegiertenversammlung von KTSH zum Entscheid vorzulegen, falls zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann. Eine Einigung ist dann erzielt, wenn entweder das Aufnahmegesuch oder die Einsprache zurückgezogen wurde.

Art.10 Personen, die sich um KTSH besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber beitragsfrei.

Art.11 Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Gesuche müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres im Besitze des Vorstandes sein. Austrittsgesuche sind schriftlich unter Beilage eines Protokollauszuges der beschliessenden Generalversammlung einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für das laufende Jahr ist der Jahres-Beitrag an KTSH noch zu entrichten. Mit dem Austritt verliert das Mitglied seine Rechte.

Art.12 Sektionen, Klubs und Einzelpersonen, die den Verpflichtungen gegenüber KTSH nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes oder einer Sektion durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen von KTSH. Für das laufende Jahr ist der Jahres-Beitrag an KTSH noch zu entrichten. Mit dem Austritt verliert das Mitglied seine Rechte.

IV. Rechte und Pflichten

Art.13 Die Sektionen und Klubs sind berechtigt:
a) zur Teilnahme an den von KTSH durchgeführten Veranstaltungen
b) zur Stellung von Anträgen an den Vorstand z.H. der Delegiertenversammlung

Art.14 Den Sektionen und Klubs steht die selbständige innere Organisation und freie Redaktion der Statuten zu, sofern diese den Statuten von KTSH nicht zuwiderlaufen. Neue Statuten müssen dem Vorstand von KTSH zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art.15 Der Vorstand ist berechtigt, von den Sektionen und Klubs Mitgliederverzeichnisse einzufordern. Änderungen im Vorstand sind an Kleintiere Schweiz und dem Vorstand umgehend zu melden.

Art.16 Die Sektionen und Klubs entrichten der Kasse nach Massgabe des letztjährigen Mitgliederbestandes einen Jahresbeitrag. Dieser ist bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres zu bezahlen. Passiv-, Ehren-, Frei- und Jugendmitglieder (7-18 Jahre) sind beitragsfrei. Diese sind auf der Mitgliederliste aufzuführen.

Art.17 Mutationen sind sofort an Kleintiere Schweiz zu melden.

Art. 18 Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind von den Sektionen und Klubs schriftlich begründet bis 31. Januar dem Präsidenten einzureichen, welcher diese 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung auf dem Zirkularweg bekanntgeben muss.

V. Organisation/Delegiertenversammlung

Art.19 Die Organe von KTSH sind

- a) die Delegiertenversammlung (Art. 20)
- b) der Vorstand (Art. 26 ff)
- c) die Rechnungsrevisoren (Art. 31)

Art.20 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen und Klubs, dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und den Rechnungsrevisoren.

Art.21 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in den Monaten März/April statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
Vom Vorstand oder wenn mindestens 1/5 der Sektionen es verlangen.

Art.22 Die Sektionen und Klubs sind berechtigt, sich an der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten zu lassen:
Für die ersten 10 Aktiv-Mitglieder 2 Stimmen, für je weitere 10 Aktiv-Mitglieder oder Bruchteile davon 1 Stimme zusätzlich.

Art.23 Stimmrecht haben:

- a) die von den Sektionen und Klubs bezeichneten Delegierten
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Ehrenmitglieder und die Rechnungsrevisoren

Art.24 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten. Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheime Abstimmungen erfolgen wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 25 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind den Sektionen und Klubs 3 Wochen vor der Durchführung schriftlich bekanntzugeben. Die zu behandelnden Traktanden der Delegiertenversammlung sind:

1. Präsenz/Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV – bei Einsprachen
3. Abnahme:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
4. Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages an die Kasse
6. Genehmigung von Reglementen
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
8. Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und an die Delegierten an die Delegiertenversammlungen von Kleintiere Schweiz
9. Kurzberichte der Fachabteilungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
12. Bestimmung und Wahl des nächsten Tagungsortes
13. Vergebung von Ausstellungen
14. Statutenrevision
15. Verschiedenes

VI. Der Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Anzahl kann je nach Situation angepasst werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 27 Aufgaben:

Der Vorstand besorgt die Verwaltung von KTSH. Zu seinen Obliegenheiten gehören ferner:

1. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
3. Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
4. Führung der Protokolle
5. Kontakt mit den Klubs, Sektionen, Mitgliedern, Verbänden, Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden
6. Besorgung des Kassawesens

- Art. 28
- a) Der Präsident leitet die Geschäfte von KTSH und beruft Vorstandssitzungen ein, so oft wie es die Geschäfte erfordern.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - c) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichtscheid zukommt.
 - d) Der Sekretär erstellt von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Die Protokolle der Delegiertenversammlung des Verbandes, sowie das Protokoll der Präsidentenkonferenz sind innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von KTSH (Tierwelt/Der Kleintierzüchter) zu veröffentlichen. Sofern nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
 - e) Der Kassier besorgt die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen.
 - f) Der Nachwuchsbetreuer organisiert in Zusammenarbeit mit den Nachwuchsbetreuern der Sektionen Kurse, Ausflüge und Exkursionen für und mit dem Nachwuchs. Er besucht die alljährliche Nachwuchsbetreuertagung von Kleintiere Schweiz
 - g) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

VII. Rechnungswesen

Art. 29 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. KTSH stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) das Vermögen der Kasse
 - b) die Beiträge der Sektionen und Klubs
 - c) übrige Beiträge
 - d) allfällige Geschenke und Vergabungen
 - e) die Zinserträge des Verbandsvermögens
- Die ordentlichen Ausgaben beziehen sich in der Hauptsache auf
- a) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen
 - b) Entschädigung an Vorstand und Delegierte
 - c) Verwaltungsspesen

Art. 30 Der Kassier führt die Kasse von KTSH.

Entschädigungen an Delegierte von Sektionen und Klubs fallen zu Lasten der Sektionen und Klubs. Für ausserordentliche Ausgaben wird dem Vorstand eine jährliche Kompetenz bis Fr. 2'500.-- eingeräumt.

VIII. Die Rechnungsrevisoren

Art.31 Die Rechnungsrevisoren (mindestens 2 Mitglieder) werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Revisoren prüfen die Kasse und erstatten Bericht und Antrag über die Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung.
Dem Präsidenten und den Revisoren steht es frei, jederzeit eine Zwischenrevision der Kasse durchzuführen.

IX. Ausstellungswesen

Art.32 KTSH stellt für die kantonalen Ausstellungen allgemein verbindliche Richtlinien auf, die in einem besonderen Ausstellungsreglement festgelegt sind.

X. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

Art.33 Die Statuten können jederzeit auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung revidiert werden. Diesbezügliche Anträge unterliegen den Bestimmungen von Art.18. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte erforderlich.

Art.34 Anträge zur Auflösung von KTSH bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung.

Art.35 Bei einer allfälligen Auflösung von KTSH wird das vorhandene Vermögen und Inventar bei Kleintiere Schweiz deponiert.
Wird ein neuer kantonaler Verband mit dem gleichen Zweck gegründet, fallen das Vermögen und das Inventar diesem neuen Verband zu.

XI. Schlussbestimmungen

Art.36 Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Punkte entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art.37 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art.38 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Art.39 Vorliegende Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Nov. 2015 genehmigt und treten am 1.1.2016 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Beschlüsse.

Ramsen, 5. November 2015

KLEINTIERE SCHAFFHAUSEN
Namens des Vorstandes:

Der Präsident
Peter Römer

Die Sekretärin
Heidi Sutter